

Satzung

des

Deutschen Sportclubs für Fußballstatistiken e. V.



A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Sportclub für Fußball-Statistiken" (DSFS).
2. Der DSFS wurde am 01. Juli 1971 gegründet, sein Sitz ist Wiesbaden. Die Eintragung ins Vereinsregister Wiesbaden erfolgte am 17. Dezember 1979 unter der Nummer 2025.
3. Der DSFS ist weltanschaulich neutral, parteipolitisch unabhängig und verfolgt keine kommerziellen Interessen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der DSFS ist eine Vereinigung von Personen, die Interesse an der Fußballstatistik oder ihrer Förderung haben.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Fußballkultur.
3. Zweck und Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Erforschung der Fußballgeschichte,
 - b) Unterhaltung eines Archivs,
 - c) Veröffentlichung von Broschüren, die jedermann - insbesondere auch öffentlichen Bibliotheken - zugänglich sind,
 - d) Veranstaltung regelmäßiger Fachtage,
 - e) Förderung der Geselligkeit und des Austauschs der Vereinsmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der DSFS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der DSFS ist selbstlos tätig, wird ehrenamtlich geleitet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 4 Geschäftsjahr und Rechtsgrundlagen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der DSFS regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

B. Mitgliedschaften im DSFS

§ 5 Die Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Als außerordentliche Mitglieder können Verbände, Vereine und andere juristische Personen aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Förderung durch den DSFS.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den DSFS ist in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes besteht nicht.
3. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnung das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Den außerordentlichen Mitgliedern kann dies vom Vorstand - auch unter Auflagen - gestattet werden.
3. Alle ordentlichen Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an haben aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Passives Wahlrecht haben alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Erwerb einer Mitgliedschaft im DSFS unterwirft sich das Mitglied der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat laufende Jahresbeiträge zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, die darüber mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Beiträge sind Bringschulden. Für die pünktliche Abführung der Beiträge bleibt jedes Mitglied selbst verantwortlich.
3. Wer mehr als sechs Monate mit der Zahlung im Rückstand ist, verliert sein aktives und passives Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder automatisches Erlöschen.
2. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet auch durch deren Tod.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Auflösung außerordentlicher Mitglieder.
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
 - a) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder
 - b) bei vereinschädigendem Verhalten oder
 - c) bei bestehenden Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten.
6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Betroffenen schriftlich begründet bekanntzugeben.
7. Bei Rückstand in der Bezahlung von Vereinsbeiträgen von mehr als 24 Monaten erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Den Beitragsrückstand stellt der Vorstand fest.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände an den Verein zurückzugeben.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in ganz besonders hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Ehrenrates bzw. des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C. Organe des DSFS

§ 11 Organe

- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der Ehrenrat.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.

2. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
4. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates, sie nimmt die Berichte vom Vorstand und Ehrenrat entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung.
6. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mit ihrer Begründung mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
7. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrags sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
8. Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn die Versammlung dies vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
9. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr einmal statt. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) allgemeiner Jahresbericht des Vorstandes und Bericht über das laufende Geschäftsjahr,
 - b) Bericht über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Vorstandes bzw. Nachwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - d) Neuwahl des Ehrenrates bzw. Nachwahl von Ehrenratsmitgliedern,
 - e) Anträge,
 - f) Verschiedenes.

§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen, mit Gründen versehenem Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder in der gleichen Sache,
 - c) bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes oder
 - d) bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Ehrenrates.
2. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.

§ 15 Allgemeine Durchführungsbestimmungen für Mitgliederversammlungen

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet.
2. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Bei Abstimmungen genügt zur wirksamen Beschlussfassung die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Stellvertretung ist nicht gestattet.
5. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben, soweit durch diese Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
7. Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Sie erfolgt durch mündliche, im Protokoll festzuhaltende Erklärung nach Aufruf anhand der Anwesenheitsliste.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen zu Vereinsorganen

1. Wahlen zu den Vereinsorganen sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Akklamation oder offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordert.
2. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
3. Wird die erforderliche Mehrheit bei mehreren Kandidaten von keinem erreicht, so hat in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, zu erfolgen. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, nehmen sie an der Stichwahl teil, wenn höchstens ein Kandidat mehr Stimmen erhalten hat.
4. Hat die Stichwahl zu keiner Entscheidung geführt, wird sie nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 wiederholt.
5. Hat auch der dritte Wahlgang zu keiner Entscheidung geführt, wird die Wahl abgebrochen. Das Vereinsorgan kann in diesem Fall die nicht besetzte Position kommissarisch vergeben.
6. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt auch annehmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie zuvor in Textform ihr Einverständnis erklärt haben.

§ 17 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) alternativ zu a) und b) aus einem Leitungsteam aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, die sich gegenseitig vertreten,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) drei Beisitzern.
2. Nach außen wird der Verein durch den Vorsitzenden bzw. das Leitungsteam und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen oberhalb einer bestimmten Mindesthöhe ergeben, müssen die Unterschriften des Vorsitzenden bzw. des Leitungsteams, des Geschäftsführers und eines weiteren Vorstandsmitglieds tragen. Die Mindesthöhe ist in der Geschäftsordnung festzulegen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei Mindestanwesenheit von vier Mitgliedern.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder besteht dauernde Verhinderung, so kann der Vorstand ein Mitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.
6. Wird ein Mitglied des Vorstands auf einer Mitgliederversammlung abberufen, so hat eine entsprechende Neuwahl auch dann stattzufinden, wenn eine solche satzungsgemäß nicht erforderlich ist. Die Abberufung kann nur im Wege eines form- und fristgerechten Antrags erfolgen, dem zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf der Versammlung zustimmen müssen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der besonders die Aufgaben, die Zusammenarbeit und die Informationspflicht der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Sitzungsturnus geregelt sein müssen.
8. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die durch den Ehrenrat festzustellen ist, ist durch den amtierenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Ehrenrat, unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Ein geschlossener Rücktritt des Vorstandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung erklärt werden.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist dessen ausführendes Organ.
2. Er erledigt alle Vereinsaufgaben und hat den Verein so zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder erfordert.
3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht zu erstellen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die für die Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sein können, die Mitglieder zu hören.
5. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist. Abschriften des Sitzungsprotokolls sind unverzüglich den Mitgliedern des Vorstands zuzustellen.
6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
7. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse bestellen.

§ 19 Der Ehrenrat und seine Aufgaben

1. Der Ehrenrat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit zu wählenden Mitgliedern. Mitglieder des Vereinsvorstandes können nicht zu Mitgliedern des Ehrenrates gewählt werden.
2. Im Anschluss an die Mitgliederversammlung wählt sich der Ehrenrat seinen Vorsitzenden.
3. Der Ehrenrat ist im Amt, solange zumindest noch zwei Mitglieder die Aufgaben wahrnehmen können.
4. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus oder besteht dauernde Verhinderung, so beruft der Ehrenrat ein Mitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Ehrenrat.
5. Ist das nicht möglich, muss bei einer vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Ehrenrat gewählt werden.
6. Die Aufgaben des Ehrenrates:
 - a) Der Ehrenrat achtet darauf, dass der Vorstand die in der Satzung festgelegten Aufgaben erfüllt und satzungsgemäß arbeitet.
 - b) Die Mitglieder des Ehrenrates tragen die Verantwortung für die Durchführung der jährlichen Kassenprüfung.
 - c) Der Ehrenrat ist Einspruchsinstanz für Mitglieder, die mit Vorstandsentscheidungen nicht einverstanden sind. Ein Einspruch ist nur gegen Vorstandsentscheidungen möglich, von denen dieses Vereinsmitglied selbst betroffen ist.
 - d) Der Ehrenrat legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor, in dem eine Beurteilung der Vorstandsarbeit enthalten sein muss.
 - e) Der Ehrenrat bestimmt den Träger der Ehrennadel.
 - f) Der Ehrenrat ist berechtigt und verpflichtet, Ansprüche des Vereins gegen Vorstandsmitglieder, auch nach deren Ausscheiden aus dem Vorstand oder Verein, ggf. gerichtlich geltend zu machen.

§ 20 Vereinsordnung

Der Vorstand beschließt eine Vereinsordnung. In ihr sollen Bestimmungen enthalten sein über

- a) Bestellung und Zusammensetzung von Ausschüssen,
- b) Verfahrensregelung in Versammlungen und Sitzungen,
- c) Grundsätze der Finanzwirtschaft und Finanzverwaltung,
- d) Beitragsordnung,
- e) Ehrungsordnung, Rechts- und Verfahrensordnung.

D. Schlussbestimmungen

§ 21 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 22 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wurde. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23 Gültigkeit, Lücken und Auslegung

1. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung - ganz oder teilweise - als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts nicht berührt.
3. Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vereinszwecks nicht wegfallen können, ist diese Satzung so auszulegen, dass der Vereinszweck dennoch erreicht wird.
4. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung der Satzung ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.09.2022 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 15.09.2007 (Inkrafttreten am 01.01.2009) verliert von diesem Tage an ihre Gültigkeit.